



Reglement über die Siedlungskommissionen

1. Die Genossenschafterinnen/Genossenschafter und Mieterinnen/Mieter der einzelnen Siedlungen haben die Gelegenheit, sich mit ihren Anliegen an die Mitglieder der Siedlungskommission (SIKO) zu wenden.
2. In den Aufgabenbereich der Siedlungskommissionen fallen:
 - a) Durchführung von jährlich mindestens einer Siedlungsversammlung.
 - b) Förderung der gegenseitigen Verbindung zwischen Genossenschafterinnen/Genossenschafter, Verwaltung und Vorstand.
 - c) Entgegennahme von Vorschlägen und Wünschen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter, z. B. aus der Siedlungsversammlung, und Weiterleitung mit einem schriftlichen Antrag der Siedlungskommission an den Vorstand.
 - d) Mitberatung bei siedlungsspezifischen baulichen und gestalterischen Vorgaben.
 - e) Förderung des Kontaktes und des guten Einvernehmens unter den Genossenschafterinnen und Genossenschafter der Siedlung, z. B. durch Organisation von Veranstaltungen.
 - f) Begrüssung neu zugezogener Mieter durch ein Mitglied der Siedlungskommission.
3. Zur Durchführung von Veranstaltungen sowie von Aktivitäten im Rahmen der Siedlungskommissionen steht dieser ein vom Vorstand zu bestimmender jährlicher Beitrag zur Verfügung.
 - a) Der jährliche SIKO-Beitrag ist ausschliesslich für die Aufwendungen der SIKO und für Aktivitäten, die der Mieterschaft zugute kommen, bestimmt.
 - b) Die Mitarbeit in der SIKO erfolgt auf freiwilliger Basis und wird nicht finanziell abgegolten.
 - c) Der SIKO-Beitrag wird nach Abgabe des Kassen- und Jahresberichtes sowie des Budgets und Aktionsplanes für die Aktivitäten des kommenden Jahres ausbezahlt.
 - d) Wird der Beitrag im Auszahlungsjahr nicht völlig aufgebraucht, hat die SIKO dies zu begründen.
 - e) Fehlt der Aktionsplan und/oder die Begründung für Absatz 3c), wird lediglich die Differenz «Endjahressaldo/neuer Jahresbeitrag» an die betreffende SIKO überwiesen.
 - f) In Anerkennung der geleisteten Arbeit kann diese in den Sozialzeitausweis eingetragen werden.
4. An der Siedlungsversammlung erstatten die Siedlungskommissionen dem Vorstand und den Genossenschafterinnen und Genossenschaffern einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in der Siedlung und legen eine Abrechnung über die Siedlungskasse vor. Ausserdem wird jeweils per Ende Dezember das Kassabuch durch ein Vorstandsmitglied kontrolliert.
5. Die Mitglieder der Siedlungskommission werden an der Mieterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder konstituieren sich selbst.

Baugenossenschaft Hagenbrünneli

Der Vorstand

Vorstandsentscheid vom 10. Juli 2008